

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Stadt Sarnberg**

vom 06. Februar 2019

Die Stadt Sarnberg erlässt auf Grund von Artikel 18 Abs. 2a des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672) und von § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung

**§ 1
Gebührenggegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Sarnberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 3) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind. Ergeben sich bei der Berechnung Centgebühren, wird auf volle Euro aufgerundet.
- 4) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche, wird eine Gebühr von 10,00 Euro bis 1.000,00 Euro erhoben.
- 5) Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

- 1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- 2) Liegt die Ausführung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 3) Beim Vorliegen sonstiger besonderer Umstände kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 4 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- 3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche noch nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- 2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- 3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6 Gebührenerstattung

- 1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungen ganz oder teilweise erstattet werden.
- 2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

- 3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Im Fall des Abs. 1 ist innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung der Antrag zu stellen.
- 4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 06.02.2019
STADT STARNBERG

Eva John
Erste Bürgermeisterin

Die Anlage Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Berechnung	Gebühr
Baustelleneinrichtungen (z.B. Baubuden, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Baukräne, Baugerüste)	qm und Woche	1,00 Euro, Mindestgebühr 26,00 Euro
Informationsstand (max. 5 qm)	Tag	5,00 Euro
Informationsstand über 5 qm (z.B. mit Infomobil, Bus, LKW, Zelt) Werbeveranstaltungen	qm und Tag	1,00 Euro
Tische und Stühle von Gaststätten	qm / Monat	2,50 Euro
Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge, Verkaufshütten oder sonstige Verkaufseinrichtungen	Tag	20,00 Euro
Warenauslagen in Verbindung mit stehendem Gewerbe	qm / Monat	2,50 Euro, Mindestgebühr 15,00 Euro
Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z.B. für Zeitungen, Prospekte und dgl.)	qm / Monat	5,00 Euro
Werbeaufsteller, Werbefahnen, Plakatstände	Stück / Monat	2,50 Euro
Schilder an der Stätte der Leistung Sonstige Schilder	Monat	gebührenfrei 7,50 Euro
Schaukästen und Auslagekästen gewerblicher Art, die mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, Verkaufsautomaten	jährlich, je angefangenem m ²	25,00 Euro
Straßenmusiker / Künstler	Tag	10,00 Euro
Filmaufnahmen	Tag	50,00 Euro
Abstellen von nicht zugelassenen bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	Tag	20,00 Euro